

Übersicht alternativer Liquiditätshilfen für Selbstständige

Da die Grundsicherung für Arbeitsuchende keine betrieblichen Verluste auffangen oder wirtschaftliche Hilfen bereitstellen kann, haben wir Ihnen die wichtigsten Liquiditätshilfen für Unternehmen zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass unsere Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr erfolgt.

Weitere Informationen können Sie der Homepage unserer Wirtschaftsförderungen unter <https://www.vogelsberg.de/> entnehmen. Gerne beraten Sie die Mitarbeiter der Wirtschaftsförderung unter der Telefonnummer 06631/9616-0 oder der E-Mailadresse wirtschaftsfoerderung@vogelsbergkreis.de zur Verfügung.

I. Kurzarbeitergeld

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben Sie die Möglichkeit ab 01.03.2020 rückwirkend bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen. Eine persönliche oder **fernmündliche Anzeige ist nicht zwingend erforderlich**. Unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/Anzeige-Kug101_ba013134.pdf finden Sie einen entsprechenden Vordruck. Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnen soll, in der Agentur für Arbeit vorliegen.

Bei Fragen können Sie sich von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) lassen. Unter <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld> finden Sie weitergehende Informationen.

II. Steuerliche Erleichterungen

Die Finanzämter der Länder sind seit 13.03.2020 angewiesen, unbürokratisch und vereinfacht zu handeln. Hierzu gehören unter anderem folgende Sofortmaßnahmen:

- Zinslose Stundung von Steuern
- Aussetzung von Steuerforderungen bis Dezember 2020
- Herabsetzung der Vorauszahlung von Einkommens- und Körperschaftssteuer

Prüfen Sie daher bitte in Ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, ob eine dieser Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.

III. Kurzfristige Liquidität durch Kredite der KfW Bank

Folgende Zugänge zu Darlehen sind ab sofort erleichtert, um finanzielle Engpässe zu überbrücken:

- 1) ERP Gründerkredit Startgeld für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler unter 5 Jahren am Markt:
 - Höchstsumme 30.000,00 EUR für Betriebsmittel
 - Laufzeit maximal zehn Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren

- 2) Weitere KFW Förderprogramme sind ebenfalls möglich. Bitte prüfen Sie die persönlichen Voraussetzungen unter folgender Internetadresse:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Weiterhin hat die KFW Bank eine Hotline für Sie eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiter von Montag bis Freitag 18 Uhr unter 0800 539 9001.

Unter <https://kfw.de/Kfw-Konzern/Newsroom/Aktuelles/kfw-Corona-HilfeUnternehmen.html> erhalten Sie weitergehende Informationen.

IV. Bürgschaften und Förderkredite

Das Land Hessen bietet über die **Wirtschafts – und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) und die Bürgschaftsbank Hessen (BB-H)** ein breites Spektrum geförderter Finanzierungsprodukte an, um insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen.

Die **WiBank** bietet diverse Förderkredite an, darunter auch Kredite aus dem Förderprogramm Kapital für Kleinunternehmen (KfK). Hieraus können kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) sowie freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 Prozent aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.wibank.de/bpshort/servlet/wibank/kapital-fuer-kleinunternehmen/kapital-fuer-kleinunternehmen-306918>.

Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können **Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro** aus dem WI-Bank-Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW) über ihre Hausbank erhalten. Weitere Informationen sind unter <https://www.wibank.de/wibank/guw-gruendung/einstieg-zu-guw> zusammengefasst.

Das **Land Hessen** übernimmt in besonderen Fällen **Landesbürgschaften i. d. R. ab 1,25 Mio. Euro**, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern. Weitergehende Informationen finden Sie unter <https://www.wibank.de/landesbuergschaften>.

Die Corona-Seite der **WiBank** finden Sie unter <https://www.wibank.de/wibank/corona>. Die **Förderberatung** des Landes Hessen bei der WiBank ist erreichbar unter der Tel. 0611 / 774-7333.

Die **Bürgschaftsbank Hessen bietet Bürgschaften** bis 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent **in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen** an. Hierunter auch **Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro**, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell

erteilt werden. Details finden Sie unter <https://bb-h.de/angebot/express-buergschaft/> . Für Fragen wurde eine Corona-Hotline unter 0611/1507-77 eingerichtet.

Weitergehende und ständig aktualisierte Informationen hierzu gibt es unter <https://bb-h.de/corona/> . Telefonisch wurde seitens der **Bürgschaftsbank Hessen** die Corona-Hotline unter 0611/1407-77 eingerichtet. Per Mail sind die Mitarbeiter unter info@bb-h.de erreichbar.

Umfangreiche Informationen und weiterführende Links zur Unterstützung von Selbstständigen durch das **Land Hessen** finden Sie unter <https://wirtschaft.hessen.de/Wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen> .

V. Soforthilfe für Kultur- und Kreativschaffende

Für Kultur- und Kreativschaffende, die aufgrund des Veranstaltungsverbots seit dem 13.03.2020 Einbußen hatten, gibt es bei der GVL eine Soforthilfe in Höhe von 250,00 EUR für Anspruchsberechtigte. Näheres hierzu unter: <https://gvl.de/coronahilfe>

VI. Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige

Die Bundesregierung hat **finanzielle Soforthilfen für kleine Unternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe** beschlossen. Antragsberechtigt ist „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“.

Entsprechende Anträge für die Soforthilfe können ab sofort online beim Regierungspräsidium Kassel gestellt werden. Die Adresse lautet <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>. Um Ihnen das Ausfüllen des Antrags möglichst einfach zu machen, hat das Regierungspräsidium Kassel die Anleitung „Ausfüllhilfe zum Corona-Soforthilfe-Antrag“

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/200409_Checkliste%20zu%20Soforthilfen_RPK_0.pdf

erstellt. Bitte schauen Sie zuerst dort hinein, bevor Sie den Antrags-Dialog starten. In der Anleitung finden Sie auch den Link zum Online-Antrag.

Eine FAQ zur Corona-Soforthilfe finden Sie unter <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe-faq> .

Informationen zu den Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinbetriebe können Sie auch der Homepage des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unter <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen-fuer-kleine-und-mittelstaendische-unternehmen> entnehmen.

Kleine Firmen und Solo-Selbstständige wie Künstler und Pfleger sollen über drei Monate direkte Zuschüsse von bis zu 30.000 Euro bekommen. Eingeplant sind dafür bis zu 50 Milliarden Euro. Damit wird der Bund finanzielle Soforthilfe in Form von Zuschüssen zur Sicherung der

wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen leisten. Die Soforthilfe soll die hessischen Wirtschaftsakteure, die unverschuldet infolge der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Situation bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht aus eigener Kraft ausgleichen können, unterstützen. Mit den Mitteln können laufende Betriebskosten wie (gewerbliche) Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches bezahlt werden. Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind allerdings nicht förderfähig.

Durch das Regierungspräsidium Kassel sind für die o.g. Gruppe folgende Unterstützungen möglich:

- Kleinunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 10.000 Euro innerhalb von 3 Monaten erhalten
- Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 20.000 Euro innerhalb von 3 Monaten erhalten
- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 30.000 Euro innerhalb von 3 Monaten erhalten.

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderhöchstbeträgen.